



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 21/22

Tirschenreuth, den 27.05.2024

80. Jahrgang

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Waldsassen Landkreis Tirschenreuth, für das Haushaltsjahr 2024	98
Bundesleistungsgesetz – Manöveranmeldung der US-Streitkräfte Ort: Markt Mähring, Markt Plößberg, Stadt Bärnau, Stadt Tirschenreuth, Markt Falkenberg	100
Zweckvereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten Markt Bad Neualbenreuth	100
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth, für das Jahr 2024	101
Bundesleistungsgesetz – Manöveranmeldung der Major-Radloff-Kaserne Weiden Ort: Gemeinde Friedenfels, Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Stadt Waldershof, Stadt Erbdorf	102
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 08.06.2020	103

I. Haushaltssatzung

des Schulverbandes Waldsassen- Mittelschule (Landkreis Tirschenreuth)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 42 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 985.100 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 102.300 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zu Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 712.800 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 wird auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 4.400 Euro festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II. Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.04.2024 Az.: 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Waldsassen, Basilikaplatz 3, 1. Stock, Zimmer 1.04, öffentlich zur Einsicht auf.

Waldsassen, 15.05.2024
Schulverband Waldsassen-Mittelschule

gez.
Sommer
Schulverbandsvorsitzender

**Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der US-Streitkräfte****Amtliche Bekanntmachung**

Die US-Armee führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Markt Mähring, Markt Plößberg, Stadt Bärnau, Stadt Tirschenreuth, Markt Falkenberg

Zeit:

17.06.2024 bis 28.06.2024

Name / Art:

Taktische Ausbildung zur Fuß und mit Fahrzeugen, Manövermunition, Pyrotechnik (teilw. nachts)

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 16.05.2024

Rita Hammer

Zweckvereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten

Zwischen dem Markt Bad Neualbenreuth und dem Schulverband Bad Neualbenreuth wird nachfolgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Verwaltung des Schulverbandes wird in den Räumen und durch das Personal des Marktes Bad Neualbenreuth vorgenommen (§ 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung und § 2 der Verbandssatzung des Schulverbandes)

§ 2 Höhe und Berechnung des Verwaltungskostenbeitrags

Die Zeitanteile der für den Schulverband tätigen Beschäftigten des Marktes Bad Neualbenreuth werden ermittelt oder bei zu großem Ermittlungsaufwand geschätzt und anhand der jährlich festzustellenden Gesamtausgaben pro Beschäftigten an den Schulverband verrechnet. Zusätzlich werden anteilig die anfallenden Arbeitsplatzkosten (Arbeitsmaterial, Versicherungen, EDV-Kosten) erhoben.

§ 3 Verrechnung

Der Verwaltungskostenbeitrag wird jeweils am Jahresende ermittelt und dem Schulverband in Rechnung gestellt.

§ 4 Gültigkeit

Die Vereinbarung gilt, solange der Schulverband besteht bzw. eine Vereinbarung geschlossen wird, die diese Vereinbarung ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Neualbenreuth, den 17.05.2024

Für den Markt Bad Neualbenreuth

gez. Klaus Meyer
Erster Bürgermeister

Für den Schulverband Grundschule Bad Neualbenreuth

gez. Bernd Sommer
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erbendorf, Landkreis Tirschenreuth
für das Jahr 2024

I.

Aufgrund Artikel 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung - GO – hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Erbendorf folgende Haushaltssatzung 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.128.300 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- A. Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 304.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 76 Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.000,00 € festgesetzt.
- B. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 08.05.2024 Nr. 941/15-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Stadt Erbendorf (Rathaus) Zi.-Nr. 201 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Erbendorf, 17.05.2024

SCHULVERBAND ERBENDORF

gez. Reger
1. Vorsitzender

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Major-Radloff-Kaserne Weiden

Amtliche Bekanntmachung

Die Major-Radloff-Kaserne Weiden führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Gemeinde Friedenfels, Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Stadt Waldershof, Stadt Erbendorf

Zeit:

10.06.2024 bis 12.06.2024

Name / Art:
Durchschlageübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 21.05.2024

Rita Hammer

Nr. 753/40-310-Hö

**Aufhebung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth über die Verwendung von
Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
vom 08.06.2020**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt aufgrund Art. 29 Abs. 5 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 08.06.2020 über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Tirschenreuth wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat am 08.06.2020 eine Allgemeinverfügung zum zulässigen Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild im Landkreis Tirschenreuth erlassen. Am 17.05.2024 trat eine Änderung des § 11 a der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt.

II.

1. Das Landratsamt Tirschenreuth ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG regelt grundsätzlich das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Dieses jagdrechtliche Verbot wird für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit durch die Änderung des § 11 a AVBayJG vollständig aufgehoben. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 08.06.2020, die den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild für zulässig erklärte, war aufgrund dieser Rechtsänderung aufzuheben.

3. Ziffer II. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Tirschenreuth, den 21.05.2024
Landratsamt Tirschenreuth

Nina-Katharina Haller
Regierungsrätin

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde